



Beitragsordnung

A. Präambel

Die SG 2018 Hochspeyer e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Nutzungs- Liegenschafts- und Ehrenordnung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 8 der Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Weiterhin wird das Mahnverfahren für säumige Mitglieder festgelegt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Beitragsordnung

- a) Diese Ordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.
- d) Diese Ordnung kann jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

C. Beiträge und Gebühren

§ 2 Grundsatz

- a) Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld des Mitgliedes oder des Nutzers.
- b) Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag eines Monats als Eintrittsdatum.
- c) Kündigungen sind gemäß § 7 der Satzung schriftlich an die Vereinsanschrift zu senden und werden seitens des Vereines bestätigt.

§ 3 Beiträge für die jeweiligen Sportarten.

Wenn man mehrere Sportarten betreibt, wird nur der Beitrag für die Sportart mit dem höchsten Abteilungsbeitrag fällig.

Definition der Beitragsklassen

BKL 01 Beitrag für, Jugendliche, Passive, Schwerbehinderte, Senioren, Ehrenmitglieder und Übungsleiter

Beitrag für Kinder, Jugendliche, FSJ (Freiwilliges Soz. Jahr) und BUFDI (Bundesfreiwilligen-Dienst) bis zum Ablauf des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum Ablauf des Jahres in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird, bei Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises bzw. Ausbildungsvertrages. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund, sie nehmen weder ein Sport- noch ein Kursangebot des Vereins in Anspruch.



Beitrag für Rentner und Pensionäre nach Ablauf des Jahres in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Beitrag für Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50, der Anspruch muss jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr nachgewiesen werden.

BKL 02 Beitrag für aktive Mitglieder und für temporäre Mitglieder für 1Tag.

Beitrag ab 1.1. des neuen Jahres, nach Ablauf des Jahres, in dem nicht mehr die Grundlagen einer anderen Beitragsklasse erfüllt werden.

Beitrag für temporäre Mitglieder für 1Tag. Dieser gilt nur für Snooker und ist für Jeden und somit auch für Mitglieder aller anderen Beitragsklassen fällig.

BKL 03 Beitrag für Familien

Familien, Patchwork Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaft mit mindestens 3 Personen, die in einem Haushalt leben.

a) 1 Erwachsener und mindestens 2 Kinder/Jugendliche.

b) 2 Erwachsene und mindestens 1 Kind/Jugendlicher.

BKL 04 Beitrag für Flüchtlinge, Asylbewerber und Empfänger von Leistungen gem. SGB III.

Die Höhe der Beiträge je Beitragsklasse ergibt sich aus dieser Tabelle.

Monatliche Beiträge				
	BKL 01	BKL 02	BKL 03	BKL 04
Grundbeitrag	10,00 €	12,00 €	24,00 €	1/12 Jahresbetrag gem. AsylbLG und SGB III.

Die Abteilung Snooker erhebt einen monatlichen Abteilungsbeitrag von 9,00 € pro Person, außer für Tagesmitgliedschaften.

Ehrenmitglieder, die bereits vor der Fusion ernannt wurden, sind beitragsfrei.

Übungsleiter können sich, für die Laufzeit ihres Übungsleitervertrages, beitragsfrei stellen lassen

§ 4 Bearbeitungsgebühren

Bei Eintritt in den Verein wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € pro Monat erhoben. Bei Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.

§ 5 Nutzungsgebühren

Für die private Nutzung folgender Objekte wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Mindestnutzungsdauer ist 1 Tag.

Objekt	Nutzungsentgelt pro Tag für Mitglieder	Nutzungsentgelt pro Tag für Nichtmitglieder
Sportplatz ohne Flutlicht	50 €	100 €
Sporthalle/ Mehrzweckraum ohne Heizung	100 €	200 €
Heizung in der Heizperiode zwischen 01. Oktober und 01. April	100 €	200 €
Flutlicht	50 €	100 €

Die Kautions zur Nutzung der o.a. Objekte beträgt 2 Tagesmieten und ist vor Nutzung zu hinterlegen



D. Fälligkeit

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig und wird durch Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.
- b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen ihre Beiträge, zuzüglich der fälligen Bearbeitungsgebühren, auf das Beitragskonto des Vereins ein. Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.
- c) Die altersbedingte Anpassung des Beitrages erfolgt immer im folgenden Kalenderjahr.
- d) Beiträge können auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.

§ 7 Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren sind sofort fällig und werden vom angegebenen Konto abgebucht oder sind auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen.

§ 8 Fälligkeit der Nutzungsgebühren

Der Verein erstellt für die Nutzungsgebühren eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

E. Mahnverfahren

§ 9 Mahnverfahren

Dieses Mahnverfahren gilt für alle säumigen Zahler gemäß § 3 (Beiträge), § 4 (Bearbeitungsgebühren), § 5 (Nutzungsgebühren), § 6 (Fälligkeit der Beiträge), § 7 (Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren) und § 8 (Fälligkeit der Nutzungsgebühren).

§ 10 Mahnstufen

Es werden folgende Mahnstufen festgelegt:

Mahnstufe 1	Freundliche Erinnerung	21 Tage nach Fälligkeit
Mahnstufe 2	Mahnung mit Fristsetzung	21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 1
Mahnstufe 3	Letzte Mahnung mit Androhung Inkasso	21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 2
Mahnstufe 4	Inkassoverfahren (Mahnbescheid)	21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 3

§ 11 Inkassoverfahren (Mahnstufe 4)

Nach Fallentscheidung durch das Präsidium, wird ein Inkasso-Unternehmen mit der Wahrnehmung der Rechte des Vereins beauftragt. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

F. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04.11.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.